

Stadt Chemnitz · Oberbürgermeisterin · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadträtin
Frau Petra Zais
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Datum 15.03.2011
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ihre Stadtratsanfrage Nr. RA-068/2011 – Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Anfragen vom 24.02.2011

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre o. g. Stadtratsanfrage beantworte ich wie folgt:

1. Was sind nach der GO die Gründe dafür, dass die jeweiligen Antworten auf meine Anfragen RA-001/2011 und RA-050/2011 für die Veröffentlichung nicht freigegeben wurden?

• Gründe für Nichtöffentlichkeit der RA-001/2011

Die durch personelle Ausfälle bedingte Verzögerung bei der Gewerbesteuerfestsetzung sollte nicht veröffentlicht werden, um das Vertrauen der Steuerpflichtigen in die Stadtverwaltung nicht zu beeinträchtigen. In dem in Rede stehenden Zeitraum war in jedem Fall gesichert, dass die gesetzlichen Regelungen gemäß § 171 Abs. 10 Abgabenordnung eingehalten wurden.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Steuern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften festzusetzen und die Steuerpflichtigen sind nach Recht und Gesetz gebunden, die Steuern entsprechend der Fälligkeit zu entrichten.

• Gründe für Nichtöffentlichkeit der RA-050/2011

Ihre Anfrage bezog sich auf die Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH. Grundsätzlich sind vom Fragerecht des Stadtrates nach § 28 Abs. 5 SächsGemO nur Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung erfasst. Daher fallen die Beteiligungsunternehmen als eigenständige Rechtspersönlichkeiten nicht darunter.

Die Beantwortung erfolgte in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen dennoch, jedoch unter der Maßgabe der nichtöffentlichen Behandlung, da es sich um ausführliche Aussagen zu detaillierten Unternehmensdaten, hier über Fördermittelgewährung und -bedingungen handelte. Einer Veröffentlichung dieser steht somit das seitens der Verwaltung zu beachtende berechnete Interesse Einzelner, hier der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH, entgegen.

2. Ist es aus der Sicht der SVC nicht angebracht, im Rahmen der Beantwortung von Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte jeweils die Gründe anzugeben, die gegen eine Veröffentlichung sprechen?

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen trifft über die Art der Beantwortung keine näheren Bestimmungen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz war bisher im § 4 (8) Satz 2 nur geregelt, dass Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu erfolgen haben.

In der Stadtratssitzung am 09.03.2011 wurde unter dem TOP 6.1 die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (Beschlussvorlage Nr. B-028/2011) beschlossen. Gemäß des Änderungsantrages Ihrer Fraktion wird somit die Geschäftsordnung im § 4 (8) um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Erfolgt die Antwort in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form, so sind der Stadträtin/dem Stadtrat die Gründe dafür im Rahmen der Antwort schriftlich mitzuteilen.“

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Ludwig